

Stellungnahme des VDAB

**zur Formulierungshilfe: Klarstellungen zum Verfahren
zur Entlohnung nach Tarif in der Langzeitpflege**

VDAB-Hauptstadtbüro | Reinhardtstraße 19 | 10117 Berlin
Bundesministerium für Gesundheit
Referat 416 – Konzertierte Aktion Pflege
Mohrenstraße 60
10117 Berlin

HAUPTSTADTBÜRO
Reinhardtstraße 19
10117 Berlin
Fon 030 / 20 05 90 79-0
Fax 030 / 20 05 90 79-19
E-Mail berlin@vdab.de
Internet www.vdab.de

Ausschließlich per E-Mail an:
416@bmg.bund.de

Berlin, 17. März 2022

Stellungnahme zur Formulierungshilfe: Klarstellungen zum Verfahren zur Entlohnung nach Tarif in der Langzeitpflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Formulierungshilfe: Klarstellungen zum Verfahren zur Entlohnung nach Tarif in der Langzeitpflege bedanken.

Im Nachgang zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG) hat sich gezeigt, dass die darin getroffenen Regelungen dringend der Überarbeitung und Klarstellung bedürfen. Daher erachten wir die mit der Formulierungshilfe getroffenen Konkretisierungen dringend erforderlich und sinnvoll. Allerdings bestehen weiterhin offene Fragen wie die Entlohnung nach Tarif auf Einrichtungsebene rechtskonform umgesetzt werden kann. Eine Überarbeitung der Zulassungs-Richtlinien nach § 72 Abs. 3c SGB XI und ggf. der Pflegevergütungs-Richtlinien nach § 82c Abs. 4 SGB XI wurde vom GKV-Spitzenverband aus diesem Grund bereits angekündigt.

Nachdem sich bereits die Veröffentlichung der vorgenannten Richtlinien um vier Monate verzögert hat und die daraus folgenden Umsetzungsfragen wiederum noch nicht vollständig geklärt sind, ist der Umsetzungstermin 01.09.2022 für die Überführung der tarifgerechten Bezahlung in die Versorgungsverträge keinesfalls mehr zu halten. Dies liegt nicht nur daran, dass nicht tarifgebundene Einrichtungen immer noch keinen Zugang zu allen Tarifinformationen haben und deshalb keine fundierte Entscheidung zur Meldung ihrer zukünftigen Lohnstruktur treffen können. Vielmehr kann auch die Refinanzierung der neuen Lohnstrukturen in der kurzen Zeitspanne nicht seriös gesichert werden, da die Umstellung zum 01.09.2022 die Anpassung der Entgeltstrukturen gegenüber den Kostenträgern über neue Vergütungsvereinbarungen für alle bisher nicht tarifgebundenen Einrichtungen erfordert. Betroffen sind also rund 50 Prozent aller voll- und teilstationären Einrichtungen und aller ambulanten Dienste in Deutschland! Eine angemessene Fristverschiebung des Umsetzungsverfahrens zumindest bis Februar 2023 ist aus unserer Sicht deshalb unumgänglich. Anderenfalls sind die Träger einem unvermeidbaren wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt.

Unsere konkreten Anmerkungen und Kritikpunkte zur Formulierungshilfe finden Sie nachfolgend:

Zu 1. a)

Der VDAB befürwortet die Klarstellung, dass die Entlohnung nach dem von den Landesverbänden der Pflegekassen veröffentlichten, regional üblichen Entgeltniveau nach § 82c Absatz 2 SGB XI wie in den Richtlinien vorgesehen, nun auch im Gesetzestext mit aufgenommen wird. Wir regen allerdings dringend an, ergänzend die Klarstellung in das Gesetz aufzunehmen, dass Veränderungen bzgl. der Höhe des regional üblichen Entgeltniveaus und Tarifsteigerungen während der Laufzeit einer Vergütungsvereinbarung einen außerordentlichen Kündigungsgrund in Sinne des § 85 Abs. 7 SGB XI darstellen.

Zu 1. bb)

Verhältnismäßige Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Mitteilungsfristen sind aus Sicht des VDAB vom Gesetzgeber klar zu benennen und dürfen nicht der freien Entscheidung des GKV-Spitzenverbandes im Zuge der Richtlinienkompetenz überlassen werden.

Zu 1. d)

Auch hier sehen wir den Gesetzgeber in der Verantwortung, die fachlich erforderlichen Informationen aus den jeweils angewendeten Tarifverträgen oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen, welche für die Feststellung der Entlohnung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Leistungen der Pflege oder Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen, benötigt werden, zu definieren. Die Informationen sowie der Zugriff auf plausible Daten sind für die Träger der Pflegeeinrichtungen essentiell, um das angestrebte Verfahren zur Entlohnung nach Tarif rechtmäßig umsetzen zu können. Solange diese Informationen nicht von den Landesverbänden der Pflegekassen vorgelegt werden und die Plausibilität der zur Verfügung gestellten Daten in Frage gestellt werden muss, kann die Umsetzung des Verfahrens im Sinne der gesetzlichen Vorgaben nicht erfolgen. Wir fordern daher die Frist zur Umsetzung des Verfahrens vom 1. September 2022 bis mindestens bis 1. Februar 2023 zu verlängern.

Zu 2. d)

Welche zwingenden betrieblichen Gründe gegen die Zurverfügungstellung sprechen können, ist anhand dieser Regelung und auch der Begründung nicht hinreichend ersichtlich. Da die Meldung von Tarifverträgen in den Tarifregistern auf Landesebene bereits obligatorisch ist, fordern wir hier eine Klarstellung, welche Gründe aus Sicht des Gesetzgebers der Zurverfügungstellung widersprechen. Darüber hinaus fordern wir in Satz 3 des Absatzes 5 § 82c SGB XI die Streichung der Wörter „auf Wunsch“.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Eingang in das weitere Gesetzgebungsverfahren finden und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesgeschäftsführung VDAB e.V.